

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 88.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

ibid. Moller. n. 2. So wird folgender gestalte
decretit.

Beschied.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden
Jungfer Dorotheen Geborne von Leibn Kläg.
an einem Hansen von Leibn Beklagten am an-
dern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das
Klägers suchen wider Beklagten nicht statt
habe.

Cas. 88.

Const. Elect. 35. 36. 37. p. 3.

Hans Lamprecht Kauffmann zu Leipzig / hat
ein Rittergut zu Placka. Als er nun verstorben / und
ihm David und Martin Lamprechthe in feudo
succedien wollen / Opponirt sich ihnen des ver-
storbenen Hansen Lamprechtes Weib / und wil in-
haltes Thürfürstlicher Sächs. Constitution das
Recht haben / welches aber die Agnati / weil
sie keine Frau von Ritters Art seyn / nicht thun
wollen. Q. q. J.

Die Klägerin beruft sich auf das / was D.
Rosa apud Moller. ad Constat. Elector. 36. p. 3. n. 9. tra-
dirt. & Consult. Saxon. p. 2. q. 45. Beklagte funden
ihre Intention in der Thürf. Sächs. Const. 34. p. 3.
& qua tractat Goldbeck de Gerada De primo ord.
succed. n. 3.

Ss 4

Nota

Nota.

Weil die Schöppenstühle darsfür halten / daß
in diesem Fall das Weib wol zu hören sey/
per ea qua tractat Andr. Tirachel. in tr. de
nobil.c.5.non obstante art.45.lib.1. Landrechte.
Illum enim textum loqui de ejusmodi
juribus, quæ morte mariti extinguntur,
non quæ eo mortuo durant, succedendi autem jus post mortem mariti
non extinguitur, sed tum demum na-
scitur. Confer Conf.Sax.p.2.q.45. So wird
folgender Bescheid decretiert.

Bescheid.

Auff Vorbringen David vnd Martin Lam-
pert Gebrüdere Klägere an einem Kriegischen
Wormünden Hansen Lamperts Witwen We-
klagten am andern Theil / Geben ic. diesen Be-
scheid: Das Kläger Beklagten aus ihres ver-
storbenen Ehemanns hinderlassenen Gute das
Muttertheil vnd was ihr sonst inhalts Churfürst.
Sächs. Constitution gebüchert / folgen zu lassen/
vnd ist sie hierauf ihnen das Gut eingezummen
schuldig.

Cas. 89.

Titus vereanscht sein Bawrgut Sejo vor ein
Haus/vnd überantwortet es auch. Als aber Ti-
tus